



Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



Flugleiterbelehrung

Rechte und Pflichten des Flugleiters

1. Bei Flugbetrieb ist grundsätzlich ein Flugleiter einzusetzen. Ausnahme: bei Flugbetrieb von bis zu 2 Flugmodellen gleichzeitig ist kein Flugleiter notwendig.
Damit auch Flugleiter die Möglichkeit haben am Flugbetrieb als Piloten teilzunehmen, darf sich der Flugleiter mit einem anderen Pilot als Flugleiter abwechseln. Der zweite Flugleiter ist als solcher ebenfalls im Modellflugbuch einzutragen.
Ein Pilot ohne Flugleiterschulung / Flugleiterbelehrung darf ohne Flugleiter nicht fliegen.
2. Die Funktion des Flugleiters kann nur von volljährigen Mitgliedern des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt ausgeübt werden, die an einer Flugleiterschulung teilgenommen oder die Flugleiterbelehrung erhalten und deren Erhalt bestätigt haben.
3. Der Flugleiter ist für die sichere Durchführung des Flugbetriebs verantwortlich. Er muss dafür Sorge tragen, dass erkannte Gefahren beseitigt werden. Er hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis sowie der Flugordnung eingehalten werden. Zu seiner Unterstützung kann er weitere Hilfskräfte benennen.
4. Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Modelle mit Verbrennungsmotoren zum Einsatz kommen, von denen ihm bekannt ist oder von denen er festgestellt hat, dass sie die für unser Modellfluggelände zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten (Überprüfung Lärmpass).
5. Unregelmäßigkeiten, z.B. Abstürze hat der Flugleiter im Modellflugbuch zu vermerken.
Bei Sach- und Personenschäden sind zusätzlich festzuhalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit des Schadens
 - Typ und Bezeichnung des beteiligten Flugmodells bzw. der beteiligten Flugmodelle
 - Schadensverlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
 - Wetter während des Vorfalls
 - Beteiligte Piloten mit Namen und Anschrift
 - Zeugen mit Namen und Anschrift
 - Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift
6. Der Flugleiter überwacht die ordnungsgemäße Belegung der einzelnen Frequenzen (Kanäle), die Eigenverantwortung der Piloten wird dadurch nicht aufgehoben.
Jeder Pilot hat **vor** dem Einschalten seines Senders an der Frequenztafel ein mit seinem Namen und seiner Kanalnummer versehenes Frequenzschild aufzuhängen und sich so zu überzeugen, dass die von ihm verwendete Frequenz frei und unbenutzt ist. Sonstige Markierungen, wie Schlüssel, Papierfetzen etc. werden nicht akzeptiert. Am Modellfluggelände dürfen nur Sendeanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.



Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



Rechte und Pflichten des Flugleiters

7. Im Falle erkennbarer Verstöße gegen Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis oder der Flugordnung ist der betroffene Pilot sofort zu ermahnen, im Wiederholungsfall ist Flugverbot zu erteilen.
8. Eklatante Verstöße sind vom Flugleiter im Modellflugbuch zu vermerken und dem Vorstand zu melden.
9. Die Flugordnung ist ergänzender Bestandteil dieser Flugleiterbelehrung. Der Vorstand des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt kann bei Bedarf diese Anweisung ergänzen bzw. erweitern.

Regelung für Gastpiloten

1. Die Starterlaubnis für einen Gastpiloten erteilt ausschließlich der aktive Flugleiter. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Fernsteuerung den gültigen Bestimmungen entspricht. Ebenfalls muss ein Versicherungsnachweis (bzw. Vereinsausweis mit Versicherungsnachweis, priv. Modellflug-Haftpflichtversicherung mit Einzahlungsbeleg, DMFV-Ausweis etc.) vorgelegt werden. Der Vordruck für eine Tagesmitgliedschaft ist vom Gastpiloten und vom Flugleiter auszufüllen.
2. Der Flugleiter hat sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand des Fluggeräts zu überzeugen. Anschließend hat jeder erstmalige oder nicht persönlich bekannte Gastpilot bei einem Demonstrationsflug die steuerungstechnische Beherrschung sein Modells nachzuweisen.

Verhalten bei Unfällen (spez. mit Personenschaden)

1. Es ist sofort Erste Hilfe zu leisten
2. Rettungsdienst, Polizei und RP Darmstadt sind zu verständigen (Telefonnummern auf dem Aushang innen an der Bunkertür)
3. Beteiligte Fernsteuerungs- und Fluggeräte sind sicherzustellen.
4. Der Polizei gegenüber müssen nur Angaben zur Person gemacht werden. Darüber hinaus gehende Angaben werden nur über den Vorstand getätigt.
5. Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende sind umgehend zu informieren. (Die Telefonnummern befinden sich ebenfalls auf dem Aushang innen an der Bunkertür)